

II. Die Grafenzeit.

A. Bis zur Reformation.

6. Die Bremer Diözesansynode erklärt die Stedinger für Ketzer. 1230 März 17.

— Schumacher, Die Stedinger. Bremen 1865. S. 81. —

Gerhard, von Gottes Gnaden der heiligen Bremischen Kirche Erzbischof, allen, die diese Schrift vernehmen werden, Heil in Christo!

Bekannt sei sämtlichen Christgläubigen, daß unter unserem Vorsitz auf der Synode der Bremischen Kirche öffentlich und feierlich in folgender Weise das Urtheil ist gefragt worden. Dieweil es offenkundig, daß die Stedinger der Kirche Schlüssel und die kirchlichen Sakramente völlig verachten, daß sie die Lehre unserer heiligen Mutter, der Kirche, für Tand achten, daß sie überall Geistliche jeder Regel und jeden Ordens anfallen und töten, daß sie Klöster wie Kirchen durch Brand und Raub verwüsten, daß sie ohne Scheu sich erlauben, Schwüre zu brechen, daß sie mit des Herrn Leib abscheulicher verfahren, als der Mund aussprechen darf, daß sie von bösen Geistern Auskunft begehren, von ihnen wächserne Bilder bereiten, bei wahrergerischen Frauen sich Rats erholen und ähnliche verabscheuungswürdige Werke der Finsternis üben, daß sie, darob oft und öfters erinnert, der Buße verschlossen, sich nicht scheuen, jede Mahnung zu verlachen — dieweil solches offenkundig, sind sie derwegen für Ketzer zu erachten und zu verdammen?

Hierauf erging das Urtheil folgenden Inhalts: Dieweil zweifellos feststeht, daß das wider die Stedinger Vorgebrachte gemäß ist der Wahrheit, so sind diese für Ketzer zu erachten und als solche zu verdammen. Und da dies Urtheil von allen Prälaten, von allen Geistlichen weltlichen wie klösterlichen Standes gebilligt worden, so haben wir beschlossen, die Stedinger für Ketzer zu erklären.

So geschehen zu Bremen auf der Synode am Tage „Lactare Jerusalem“.

7. Friesische Willküren. Anfang des 13. Jahrhunderts.

— Houtrouw, Ostfriesland. Aurich 1891. Bd. II, S. 75. —

(Seit dem 12. Jahrhundert traten Abgeordnete aus friesischen Landschaften zwischen Sly und Weier auf dem Upstalsbom bei Aurich zusammen, um Satzungen zu vereinbaren, nach denen der innere und äußere Friede aufrecht erhalten werden sollte. So entstanden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die 17 Küren und die 24 Landrechte, die diese noch weiter ausführten, denen sich noch die 7 Überküren angeschlossen, die wahrscheinlich aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts stammten.

Die drei ersten Überküren heißen:)

1. Thin forme urkere aller Fresena is, thet hia ense a jera to gadera koma to Upstalsboma, theysdeis and thera pinxtera wikaanda thet ma thene ther birethe alle tha riuchte, ther tha Fresna haelde scolden; ief aeng mon eng riucht betera wiste, thet ma thet lichtere sette anda ma thet betere heelde.